



Informationen zur Steuerpflicht für Juristische Personen des öffentlichen Rechts / gemeinnützige Organisationen

Übersicht über die steuerliche Behandlung von jPdöR (Kirchengemeinden)

Umsatzsteuer

Grundsatz aktuelle Rechtslage bis 31.12.2026:

Tätigkeiten von jPdöR unterliegen der Umsatzsteuer, soweit sie im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) oder einer land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit ausgeübt werden.

- Annahme eines BgA erst ab einer nachhaltigen Tätigkeit und Einnahmen von 45.000 Euro
- Vermögensverwaltung unterliegt nicht der Umsatzsteuer
- Kirchenhoheitliches Handeln unterliegt nicht der Umsatzsteuer
- Beistandsleistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer

Neue Rechtslage ab 01.01.2027

Ab dem 01.01.2027 wird aufgrund des Wegfalls des § 2 Abs. 3 UStG und der **Einführung des 2b UStG** der allgemeine Unternehmerbegriff für die Kirchengemeinden Anwendung finden. Dies bedeutet, dass die gesetzliche Unternehmerdefinition nach § 2 Abs. 1 S.1 UStG für die Kirchengemeinde greift.

Unternehmer ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 UStG wer:

- eine **gewerbliche** oder **berufliche (= wirtschaftliche) Tätigkeit**
- **selbstständig** ausübt
- diese auf eine **Erzielung von Einnahmen** gerichtet ist.

Eine Ausnahme von der Unternehmereigenschaft besteht nur, wenn § 2b UStG Anwendung findet.

Gemäß §2b UStG gelten JPdöR nicht als Unternehmer, soweit Sie Tätigkeiten im Rahmen öffentlicher Gewalt erbringen. Dies gilt jedoch nicht, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt (§ 2b Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 UStG).

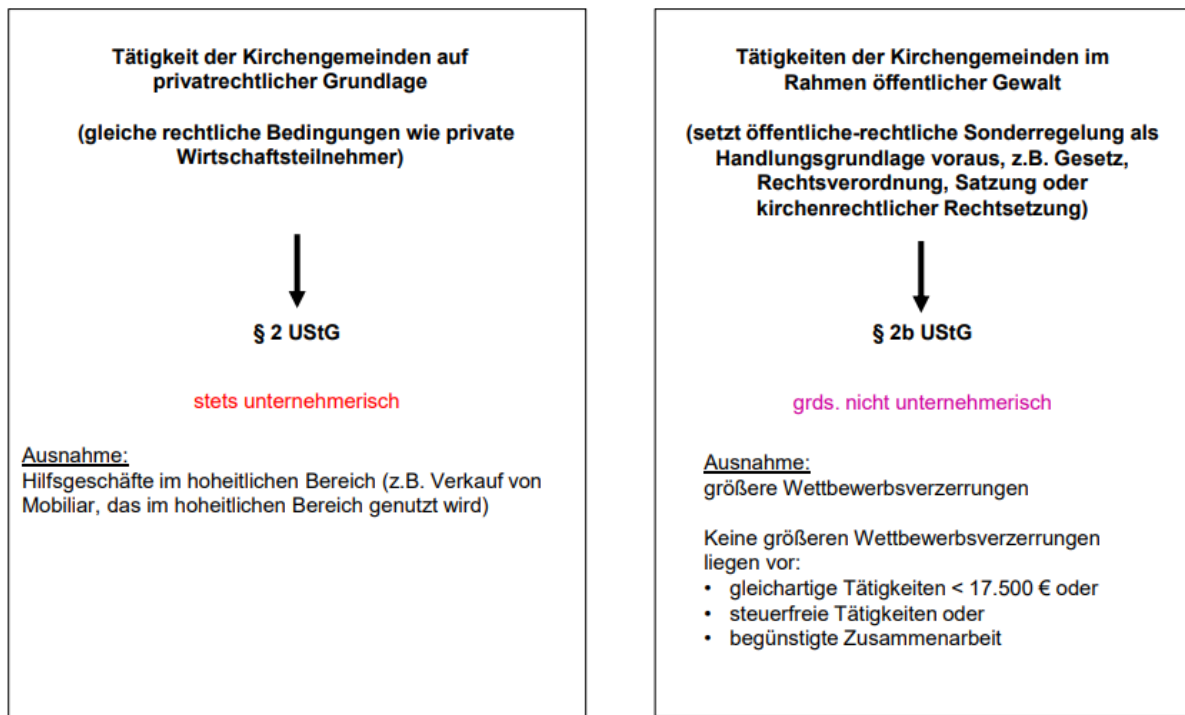
Das Kriterium „größere Wettbewerbsverzerrungen“ wird vom Gesetzgeber per Definition ausgeschlossen

- bei Umsätzen bis zu 17.500 Euro bei gleichartigen Tätigkeiten



- Bei Leistungsbeziehungen zwischen jPdöR,
- soweit sie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen oder
 - die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird.

Merke: Alle auf privat- oder zivilrechtlicher Grundlage erfolgten Leistungsbeziehungen werden der Umsatzsteuer unterworfen (umsatzsteuerpflichtig), sofern nicht eine gesetzliche Befreiungsnorm von der Umsatzsteuer besteht (siehe § 4 UStG).



Bezüglich den unterschiedlichen Tätigkeiten von Kirchengemeinden verweisen wir auf das ABC der Tätigkeiten von Kirchengemeinden siehe [Link](#).

Weitere Unterlagen finden Sie ebenfalls in den Erläuterungen zum ABC der Tätigkeiten von Kirchengemeinden, Kirchenbezirken usw. (siehe [Link 1](#) und [Link 2](#)).



Übersicht bzgl. der umsatzsteuerlichen Würdigung

	Voraussetzungen	Höhe / Freigrenzen	Rechtsgrundlagen
Umsatzsteuer BgA bis 2026	Wirtschaftliche Tätigkeit muss vorliegen	Keine USt-Pflicht, wenn die Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit < 45.000 €. Ausnahme: besondere Gründe für die Annahme eines BgA	
Besonderheit bis 2026	Kleinunternehmerregelung	Keine USt-Pflicht, wenn Umsatz im Vorjahr kleiner 25.000 Euro und im laufenden Jahr kleiner 100.000 Euro Umsatzgrenze pro BgA Findet selten Anwendung	§19 UstG
Umsatzsteuer ab 2027	Privatrechtliche Grundlage oder im Rahmen öffentlicher Gewalt, jedoch bestehen größere Wettbewerbsverzerrungen	Umsatzsteuerpflicht, soweit steuerbar in Deutschland und keine Steuerbefreiung nach § 4 UStG greift und keine Kleinunternehmer- regelung in Anspruch genommen wurde	§1 UStG i. V. m. § 4 UStG
Besonderheit ab 2027	Kleinunternehmerregelung	Keine USt-Pflicht, wenn Umsatz im Vorjahr kleiner 25.000 Euro und im laufenden Jahr kleiner 100.000 Euro ➔ Gesamtumsatz der Kirchengemeinde	§19 UstG

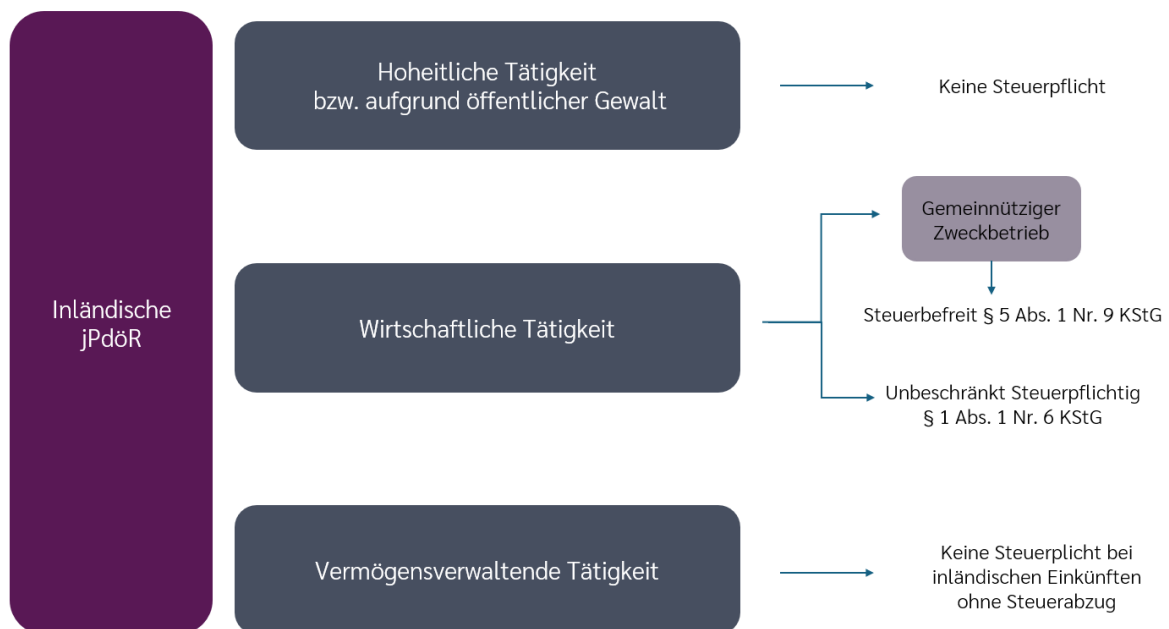


Ertragsteuer (Körperschaft- und Gewerbesteuer)

Grundsatz:

JPdöR sind rechtsfähige Körperschaften, darunter fallen auch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften. Eine inländische JPdöR hat insgesamt 3 Sphären: Hoheitliche Tätigkeit bzw. Tätigkeit aufgrund öffentlicher Gewalt, Wirtschaftliche Tätigkeit und vermögensverwaltende Tätigkeit

Übersicht über die Sphären



Ertragsbesteuerung:

Eine Ertragsbesteuerung von JPdöR findet folglich nur im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit statt. Im Rahmen dieser wirtschaftlichen Tätigkeit kann ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) gegründet werden.

Voraussetzungen für das Vorliegen eines BgA:

Ein BgA liegt vor, wenn eine nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft vorliegt, die sich wirtschaftlich innerhalb der JPdöR heraushebt. Gewinnerzielungsabsicht und Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich; die Einnahmeerzielungsabsicht genügt.



Dass die Tätigkeit sich „**wirtschaftlich heraushebt**“, wird immer dann angenommen, wenn der Jahresumsatz dieser Tätigkeit über 45.000 Euro liegt (Körperschaftssteuer-Richtlinie zu § 4 KStG). Für die Prüfung der Umsatzgrenze sind gleichartige Tätigkeiten zusammenzurechnen.

Bei einem Jahresumsatz von über 130.000 Euro pro Jahr wird die Annahme eines BgA unterstellt. Liegt tatsächlich eine eigene Einrichtung vor, so ist die Grenze von 130.000 Euro unerheblich.

Merke: Nicht steuerbar sind hoheitliche Tätigkeiten und reine Vermögensverwaltung.

Merke: Jeder BgA einer jPdöR gilt als eigenständiges körperschaftsteuerliches Steuersubjekt. Für jeden BgA wird das Einkommen gesondert ermittelt und besteuert.

	Merkmale	Höhe / Freigrenzen	Rechts- grundlagen
Jurist. Personen des öff. Rechts haben einen Betrieb gewerblicher Art BgA und sind damit steuerpflichtig (Kst, Gst, Ust) wenn folgende Merkmale erfüllt sind	• wirtschaftlich herausgehobene Tätigkeit UND • nachhaltige Erzielung von Einnahmen (=wiederholt/dauerhaft bzw. Absicht der Wiederholung) ODER • Wettbewerb zu privatwirtschaftlichen Unternehmen	• ab einem Umsatz über 45.000 € pro Jahr und dem Vorliegen der vorherigen Merkmale • ab einem Umsatz von 130.000 € wird die Annahme eines BGA unterstellt	• § 4 KStG • § 2 Abs. 3 UStG und § 4 KStG



Übersicht über die steuerliche Behandlung von gemeinnützigen Organisationen

Grundsatz:

Gemeinnützige Organisationen sind in bis zu vier steuerlichen Sphären eingeteilt. Die jeweils steuerlich unterschiedlich zu würdigen sind.

Übersicht über die steuerlichen Sphären

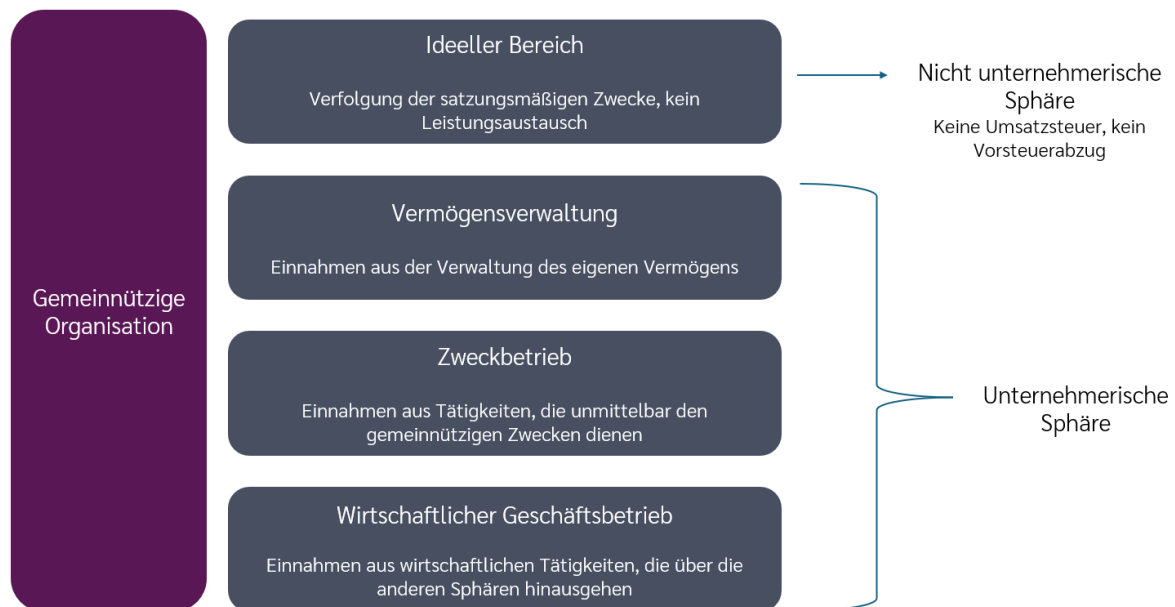




Umsatzsteuer

Aktuelle Rechtslage

Im Umsatzsteuerrecht besteht keine grundsätzliche Steuerbefreiung für gemeinnützige Organisationen. Jeder einzelne Sachverhalt ist umsatzsteuerlich zu prüfen. Dabei muss zunächst geprüft werden, ob ein steuerbarer Vorgang vorliegt. Hierfür muss der Sachverhalt der entsprechenden Sphäre zugeordnet werden. Im Anschluss wird geprüft, ob es eine Steuerbefreiung für den Sachverhalt nach § 4 UStG gibt. Ist dies nicht der Fall unterliegt der Umsatz der Umsatzsteuer.



Ideeller Bereich: Nicht unternehmerische Sphäre.
Kein Leistungsaustausch und auch keine Steuerbarkeit.
→ keine Umsatzsteuer bei Ausgangsrechnungen und kein Vorsteuerabzug bei Eingangsrechnungen.

Beispiel: Spenden, echte Zuschüsse

Vermögensverwaltung: Unternehmerische Sphäre
Leistungsaustausch
Steuersatz: 7 % oder 19 %, soweit kein Kleinunternehmer und keine Steuerbefreiung

Beispiel: Zinserträge, Mieteinkünfte (langfristig)



Zweckbetrieb: Unternehmerische Sphäre
Leistungsaustausch
Steuersatz: 7 %, soweit kein Kleinunternehmer und keine Steuerbefreiung

Beispiel: Kindergärten, Behindertenwerkstätten, Jugendreisen

**Wirtschaftlicher
Geschäftsbetrieb:** Unternehmerische Sphäre
Leistungsaustausch
Steuersatz 7 % oder 19 %, soweit kein Kleinunternehmer oder
Steuerbefreiung

Beispiel: Verkauf von Speisen/Getränken, Mieteinkünfte (kurzfristig),
Merchandising.

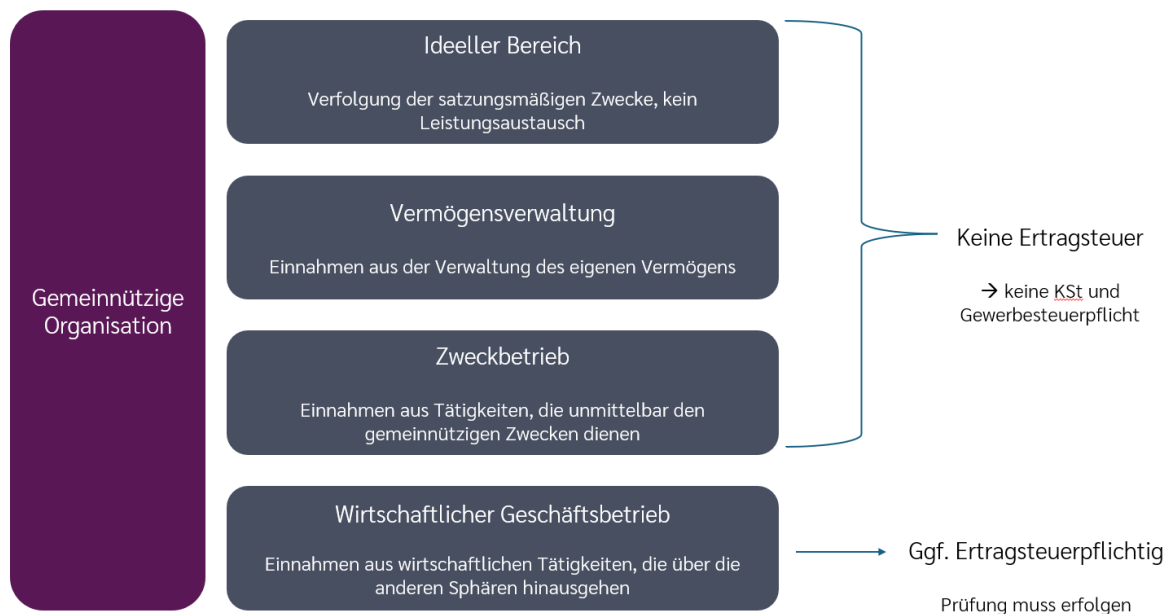
Rechtlage ab 01.01.2027

Keine Veränderung, da es sich um keine jPdöR handelt und somit § 2b UStG keine Anwendung findet.



Ertragsteuer (Körperschaft- und Gewerbesteuer)

Grundsätzlich ist der Ideelle Bereich, die Vermögensverwaltung sowie die Vermögensverwaltung von der Ertragsteuer befreit. Eine Ertragsteuerpflicht kann sich jedoch beim wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ergeben.



	Voraussetzungen	Höhe / Freigrenzen	Rechts- grundlagen
Wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (WGB) (KSt, GewSt)	• Selbstständige Tätigkeit • Nachhaltige Tätigkeit • Tätigkeit dient nicht dem Satzungszweck • Leistungen gegen Entgelt • Erzielung von Einnahmen • Tätigkeit geht über Vermögensverwaltung hinaus	Bis 45.000 € Einnahmen/Jahr keine KSt- und GewStpflicht	§ 14 AO i. V. m. § 64 Abs. 1 und 3 AO
Freibeträge			
Körperschaftssteuer	Freibetrag für WGB mit Einnahmen >45.000 €	5.000 €, maximal jedoch in Höhe des Einkommens	§ 24 KStG
Gewerbesteuer (Gewinnerzielungs- absicht liegt vor)	Freibetrag für WGB mit Einnahmen >45.000 €	5.000 €, maximal jedoch in Höhe des Einkommens	§ 11 Abs. 1 Nr. 2 GewStG



Evangelische Landeskirche
in Württemberg



EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

Bei weiteren Fragen dürfen Sie uns gerne ansprechen.

Sandra Neubronner
0711 2149459
Sandra.neubronner@elk-wue.de

Elenya Hoffmann
0711 2149817
Elenya.hoffmann@elk-wue.de